

Die Gewerkschaft.  
Le Syndicat.  
Il Sindacato.



## Wegleitung zur Prüfungsordnung

## Berufsprüfung für Bauvorarbeiterin / Bauvorarbeiter

5. Oktober 2023

### Träger der Prüfung

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Infra Suisse

Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmen

BAUKADER SCHWEIZ

Gewerkschaft Unia

Syna - die Gewerkschaft

### Geschäftsstelle Prüfungen HBB

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Weinbergstrasse 49

8042 Zürich

Tel: +41 58 360 76 99

[pruefungssekretariat@baumeister.ch](mailto:pruefungssekretariat@baumeister.ch)

[www.baumeister.ch](http://www.baumeister.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Zweck der Wegleitung	4
1.2 Trägerschaft	4
1.3 Gesetzliche Grundlagen	4
<b>2 Prüfungsorganisation</b>	<b>4</b>
2.1 Zentralkommission	4
2.2 Prüfungskommission	4
2.3 Prüfungsleitung	4
2.4 Geschäftsstelle Prüfungen Höhere Berufsbildung (HBB)	5
2.5 Prüfungsredaktion	5
2.6 Expertengruppe	6
<b>3 Zulassungsbedingungen</b>	<b>6</b>
3.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen	6
3.2 Bildungsabschlüsse: Detaillierte Zulassungsbedingungen	7
3.3 Berufserfahrung: Detaillierte Zulassungsbedingungen	7
3.4 Vorbereitende Kurse	8
3.5 Nachteilsausgleich	8
<b>4 Administratives</b>	<b>8</b>
4.1 Ausschreibung	8
4.2 Anmeldung	8
4.3 Entscheid über die Zulassung	8
4.4 Prüfungsgebühr	9
4.5 Aufgebot	9
4.6 Einreichung von Ausstandsbegehren (bei Bedarf)	9
4.7 Unfallversicherung	9
4.8 Rücktritt (bei Bedarf)	9
4.9 Unterbruch der Prüfung aus entschuldbarem Grund	9
<b>5 Prüfungsinhalte und -umfang</b>	<b>10</b>
5.1 Übersicht über die Prüfungsteile	10
5.2 Prüfungsteile und Art der Prüfung	10
<b>6 Beurteilung und Notengebung</b>	<b>13</b>
6.1 Beurteilung	13
6.2 Gewichtung	13
6.3 Bestehensregeln	13
6.4 Notengebung	14

<b>7 Beschwerdeverfahren</b>	<b>14</b>
<b>8 Erlass</b>	<b>14</b>
<b>Anhang: Qualifikationsprofil</b>	<b>15</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Zweck der Wegleitung

Gestützt auf Ziffer 2.31. Bst. a) der Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bauvorarbeiterin / Bauvorarbeiter vom 20. September 2023 erlässt die Zentralkommission folgende Wegleitung zur genannten Prüfungsordnung.

Die Wegleitung präzisiert die Prüfungsordnung. Sie richtet sich in erster Linie an die Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfungen, aber auch an die Prüfungsexpertinnen und -experten und die Anbieter von vorbereitenden Kursen. Sie enthält sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit einer eidgenössischen Prüfung (Vorbereitung und Durchführung) wichtig sind.

### 1.2 Trägerschaft

Die Träger der Berufsprüfung für Bauvorarbeiterin / Bauvorarbeiter sind:

- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Infra Suisse
- Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen
- BAUKADER SCHWEIZ
- Gewerkschaft Unia
- Syna - die Gewerkschaft.

Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

### 1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003
- Prüfungsordnung der Berufsprüfung Bauvorarbeiterin/Bauvorarbeiter vom 20. September 2023

## 2 Prüfungsorganisation

### 2.1 Zentralkommission

Die Zentralkommission hat Koordinationsfunktionen, sorgt für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung und ist für die stetige Anpassung an die Arbeitsmarktanforderungen der eidg. Prüfung zuständig. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Zentralkommission sind in der Prüfungsordnung Ziffer 2.2 und 2.3 festgelegt.

### 2.2 Prüfungskommission

Die Prüfungsdurchführung wird einer Prüfungskommission übertragen. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission sind in der Prüfungsordnung Ziffer 2.4. und 2.5 festgelegt.

### 2.3 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung wird pro Sprachregion von einem Mitglied der Prüfungskommission wahrgenommen. Die Prüfungskommission ist ebenfalls für die Stellvertretung der Prüfungsleitung verantwortlich. Die Prüfungsleitung begleitet die Expertinnen und Experten vor Ort und übernimmt die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen. Zudem sorgt sie für gleiche Prüfungsverhältnisse der Kandidatinnen und Kandidaten während der Prüfung. Sie berichtet der Prüfungskommission an der Notensitzung über den Verlauf der eidgenössischen Prüfungen.

## 2.4 **Geschäftsstelle Prüfungen Höhere Berufsbildung (HBB)**

Die Geschäftsstelle Prüfungen übernimmt die Funktion des Prüfungssekretariats, erledigt alle mit den eidgenössischen Prüfungen verbundenen administrativen und organisatorischen Aufgaben und ist Ansprechstelle für diesbezügliche Fragen.

Die Aufgaben umfassen:

- Erstellung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Zentralkommission
- Führung des gesamten Entschädigungsprozesses der Prüfungskommission sowie der Expertinnen und Experten, Prüfungsredaktorinnen und Prüfungsredaktoren
- Ausschreibung der eidgenössischen Prüfung
- Führung des Anmeldeverfahrens
- Kommunikation der Zulassungsentscheide im Auftrag der Prüfungskommission
- Rechnungsstellung und Inkasso der Prüfungsgebühren
- Erstellung der Einsatzpläne für die Expertinnen und Experten sowie des Prüfungsprogramms
- Betreuung des Expertentools
- Organisation der Fortbildungsveranstaltungen für Expertinnen und Experten
- Begleitung und Unterstützung des Prozesses der Prüfungserstellung sowie Sicherstellung der einwandfreien Übersetzung der Prüfungsaufgaben
- Erledigung der Korrespondenz mit den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Expertinnen und Experten sowie Kandidatinnen und Kandidaten
- Planung, Organisation und Übernahme der Protokollführung der Sitzungen der Prüfungskommission
- Koordination des Drucks der Prüfungsunterlagen und Bereitstellung der Prüfungskopien
- Assistenz der Prüfungsleitung am Prüfungsort
- Laufende Erfassung der Prüfungsergebnisse und Vorbereitung der Noten für die Prüfungskommission
- Kommunikation der Prüfungsergebnisse nach dem Entscheid der Prüfungskommission
- Administrative Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden
- Verfassung des Berichts zur Prüfungsdurchführung zuhanden des SBFJ

### **Adresse der Geschäftsstelle Prüfungen HBB:**

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)  
Bereich Bildung  
Weinbergstrasse 49  
8042 Zürich

Tel: +41 58 360 76 99

[pruefungssekretariat@baumeister.ch](mailto:pruefungssekretariat@baumeister.ch)

[www.baumeister.ch](http://www.baumeister.ch)

## 2.5 **Prüfungsredaktion**

Die Prüfungskommission setzt für die Erstellung und Qualitätssicherung der Prüfungsinhalte eine Prüfungsredaktion ein und führt sie. Die Mitglieder der Prüfungsredaktion werden durch die Prüfungskommission gewählt. Die Sprachregionen sind in der Prüfungsredaktion gebührend vertreten. Die Prüfungsredaktion wird administrativ und organisatorisch durch die Geschäftsstelle Prüfungen HBB unterstützt.

Die Aufgaben der Prüfungsredaktion umfassen:

- Erstellung der Prüfungsinhalte, bzw. der Prüfungsaufgaben der Teilprüfungen sowie der Musterlösungen
- Antrag zu den an den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel an die Prüfungskommission
- Teilnahme an Fortbildungen im Bereich des Aufgabengebiets
- Teilnahmen an Expertenschulungen

Zur Qualitätssicherung werden alle schriftlichen Prüfungsaufgaben sowie die von den Prüfungsredaktorinnen und -redaktoren vorgeschlagenen Hilfsmittel von der Prüfungskommission validiert. Die Prüfungsredaktion kann in Absprache mit der Prüfungskommission bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren und insbesondere für die Erstellung der Aufgaben weitere Expertinnen und Experten beiziehen.

## 2.6 Expertengruppe

Die Prüfungskommission setzt für die Prüfungskorrektur und Abnahme der mündlichen Prüfungen Expertinnen und Experten ein und führt sie. Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungskommission gewählt. Die Sprachregionen sind in der Expertengruppe gebührend vertreten.

Die Aufgaben der Expertinnen und Experten umfassen:

- Korrektur der schriftlichen Prüfungen
- Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfungen
- Fachliche Unterstützung bei der Prüfungserstellung und bei der Prüfungsvalidierung bei Bedarf
- Fachliche Unterstützung bei Rekursen bei Bedarf
- Teilnahme an Fortbildungen im Bereich des Aufgabengebiets
- Teilnahme an Expertenschulungen

## 3 Zulassungsbedingungen

### 3.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Maurerin/Maurer, als Bauwerkrennerin/Bauwerkrenner oder aus dem Berufsfeld Verkehrswegbau oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation im Bauhauptgewerbe verfügt und nach dessen Erwerb mindestens zwei Jahre Berufserfahrung auf Baustellen im Bauhauptgewerbe vorweisen kann;

oder

- b) über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Tertiärabschluss oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation verfügt und nach dessen Erwerb mindestens drei Jahre Berufserfahrung auf Baustellen im Bauhauptgewerbe vorweisen kann;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr.

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### 3.2 Bildungsabschlüsse: Detaillierte Zulassungsbedingungen

Es gelten konkret folgende Bildungsabschlüsse gemäss Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung:

- a) Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als
  - Maurerin / Maurer EFZ
  - Bauwerktrennerin / Bauwerktrenner EFZ
  - Gleisbauerin / Gleisbauer EFZ
  - Grundbauerin / Grundbauer EFZ
  - Industrie- und Unterlagsbodenbauerin / Industrie- und Unterlagsbodenbauer EFZ
  - Pflästerin / Pflästerer EFZ
  - Strassenbauerin / Strassenbauer EFZ
  
- b)
  - Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG)
  - Gymnasiale Maturität: Abschluss einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität
  - Tertiärabschluss als
    - Berufsprüfung: Abschluss einer eidgenössischen Berufsprüfung gemäss BBG
    - Höhere Fachprüfung: Abschluss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung gemäss BBG
    - Höhere Fachschule: Abschluss einer eidgenössisch anerkannten Bildung gemäss BBG an einer höheren Fachschule
    - Fachhochschule oder Universität:
      - ▶ Abschluss auf Bachelor- oder Masterstufe einer eidgenössisch akkreditierten Hochschule gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich (HFKG)
      - ▶ Abschluss eines Hochschulstudiums mit eidgenössisch anerkanntem Diplom gemäss Universitätsförderungsgesetz bzw. Fachhochschulgesetz (Bundesgesetze ausser Kraft).

Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet die Prüfungskommission (ausländische Abschlüsse, altrechtliche Abschlüsse und weitere). Zudem kann die Prüfungskommission Interessierte auffordern, zur Prüfung eines ausländischen Abschlusses eine Einstufungseinschätzung durch das SBFI einzureichen ([www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma.html](http://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma.html)).

### 3.3 Berufserfahrung: Detaillierte Zulassungsbedingungen

Die geforderte Berufserfahrung muss zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllt sein. Sie muss durch entsprechende Bescheinigungen, die vom entsprechenden Arbeitgeber rechtsgültig unterzeichnet sind, belegt werden.

Als Berufserfahrung im Bauhauptgewerbe gilt eine berufliche Tätigkeit in einer Bauunternehmung (Hochbau, Tiefbau, Verkehrswegbau oder Bauwerktrennung, sowie Renovation oder Sanierung).

Eine Zusatzlehre im Bauhauptgewerbe wird mit einem Jahr Berufspraxis angerechnet.

Der Besuch von vorbereitenden Kursen wird als Berufserfahrung angerechnet.

Berufserfahrung, welche in einem vertraglichen Jahrespensum von 80 % und mehr erlangt wurde, wird als 100 % angerechnet. Berufspraxis, welche in einem Jahrespensum unter 80 % erlangt wurde, wird pro rata angerechnet.

Bei Abwesenheiten (wie Militär- oder Zivildienst, Urlaub, Krankheiten etc.), die 20 % des Jahrespensums übersteigen, wird die anrechenbare Berufspraxis entsprechend pro rata reduziert.

Grundsätzlich ist die Berufserfahrung in der Schweiz nachzuweisen. Die Prüfungskommission entscheidet über Ausnahmen sowie über die Anrechnung anderer Berufserfahrung.

### 3.4 Vorbereitende Kurse

Der Besuch von vorbereitenden Kursen wird empfohlen, ist jedoch keine Bedingung für die Zulassung zur Prüfung.

Absolvierende von vorbereitenden Kursen werden durch den Bund finanziell unterstützt.

Mehr Informationen hierzu finden sich auf der Webseite des SBFi:

[www.sbf.admin.ch/absolvierende](http://www.sbf.admin.ch/absolvierende)

### 3.5 Nachteilsausgleich

Bei Einschränkungen und Behinderungen kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Der Antrag muss begründet und in schriftlicher Form spätestens zusammen mit der Prüfungsanmeldung eingereicht werden. Weitergehende Informationen zur Chancengleichheit können dem Merkblatt des SBFi «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen» entnommen werden. Das Merkblatt kann auf der Internetseite des SBFi (<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html>) heruntergeladen werden.

Die Prüfungskommission prüft und entscheidet in derartigen Fällen individuell und im Sinne der Gleichstellung.

## 4 Administratives

### 4.1 Ausschreibung

Die Berufsprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann unter [www.baumeister.ch](http://www.baumeister.ch) abgerufen werden. Die Ausschreibung informiert über:

- a) die Prüfungsdaten
- b) die Prüfungsgebühr
- c) die Anmeldestelle
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

Ort und Zeitpunkt der Prüfungen können dem Aufgebot zur Prüfung entnommen werden.

### 4.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt elektronisch. Folgende Unterlagen müssen bei der elektronischen Anmeldung hochgeladen werden:

- a) Eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse (bestätigt und unterschrieben durch den Arbeitgeber);
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

Abmeldungen sind der Geschäftsstelle Prüfungen HBB schriftlich mitzuteilen.

### 4.3 Entscheid über die Zulassung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung den Entscheid über die Zulassung. Bei einem ablehnenden Entscheid werden eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung angeführt.

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFi erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.



*Vorabklärung:*

Interessierte können jederzeit die vollständigen Anmeldeunterlagen dem Prüfungssekretariat für eine Zulassungs-Vorabklärung einreichen. Dieser Entscheid ist einer späteren Anmeldung zur Prüfung beizulegen.

#### **4.4 Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsgebühr ist nach bestätigter Zulassung zur Prüfung zu entrichten (bzw. Zulassung mit Vorbehalt) und muss spätestens 30 Tage vor der Prüfung entrichtet sein. Die geltenden Prüfungsgebühren werden auf der Webseite [www.baumeister.ch](http://www.baumeister.ch) publiziert.

Repetentinnen und Repetenten der Prüfung bezahlen je nach der Anzahl der nochmals zu absolvierenden Prüfungsteile eine ermässigte Prüfungsgebühr.

#### **4.5 Aufgebot**

Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

#### **4.6 Einreichung von Ausstandsbegehren (bei Bedarf)**

Die Kandidatinnen und Kandidaten reichen bei Bedarf bis spätestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn ein Ausstandsbegehren bei der Prüfungskommission ein. Das Begehren ist ausreichend und plausibel zu begründen.

#### **4.7 Unfallversicherung**

Es ist Sache der Kandidatin oder des Kandidaten, sich gegen Risiken zu versichern (Unfall, Krankheit, Haftpflicht etc.).

#### **4.8 Rücktritt (bei Bedarf)**

Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Vaterschaft (2 Wochen ab Geburtstermin);
- c) Krankheit und Unfall;
- d) Todesfall im engeren Umfeld;
- e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Der Rücktritt muss der Geschäftsstelle Prüfungen HBB (z. Hd. Prüfungskommission) unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden. Je nach Zeitpunkt der Rücktrittsbekanntgabe sowie dem bereits entstandenen Aufwand kann ein Teil der Prüfungsgebühr rückerstattet werden.

#### **4.9 Unterbruch der Prüfung aus entschuldbarem Grund**

Wer von der Prüfung aus entschuldbarem Grund (vgl. Prüfungsordnung Ziff. 4.22) zurücktreten muss, kann die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes an der nächsten Prüfung fortsetzen. Die an der ersten Prüfung nicht gänzlich abgeschlossenen Prüfungsteile sind zu wiederholen. Die Noten der vollständig absolvierten Prüfungsteile werden erst eröffnet, wenn alle Prüfungsteile vollständig absolviert wurden.

## 5 Prüfungsinhalte und -umfang

### 5.1 Übersicht über die Prüfungsteile

Die Prüfung ist kompetenzorientiert aufgebaut und orientiert sich an der beruflichen Praxis. In der Prüfung werden die Kompetenzen der Handlungskompetenzbereiche anhand vernetzter, an der Praxis ausgerichteter Aufgaben überprüft.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Prüfungsteile, Zeiten und Gewichtung im Überblick zusammen.

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Grundlagen der spezialisierten Umsetzung auf der Baustelle (Fragenmix)	schriftlich	60 min	1
2	Leistungserstellung (geleitete Fallarbeit)	schriftlich	300 min	2
3	Interaktion und Arbeitstechnik (Methodenmix)	mündlich	60 min	1
4	Absteckungen (Praxisaufgabe)	praktisch	60 min	1
<b>Total</b>			<b>480 min</b>	

### 5.2 Prüfungsteile und Art der Prüfung

Nachfolgend werden die Prüfungsteile detailliert beschrieben.

#### Prüfungsteil 1 «Grundlagen der spezialisierten Umsetzung auf der Baustelle»

Fragenmix	
<b>Aufgabe</b>	Die Kandidierenden bearbeiten geschlossenen und offenen Fragen zu Grundlagen der spezialisierten Umsetzung auf der Baustelle.
<b>Handlungskompetenzbereiche</b>	A: Umsetzen von Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsvorgaben B: Mitwirken bei und umsetzen der Arbeitsvorbereitung für zugeweilte Bauarbeiten C: Leiten von Arbeitsgruppen für zugeweilte Bauarbeiten D: Ausführen von zugeweilten Bauarbeiten
<b>Fokus</b>	Fachwissen
<b>Methode</b>	Die Prüfung besteht aus unterschiedlichen Aufgabentypen (es können auch Bilder eingesetzt werden): <ul style="list-style-type: none"> <li>geschlossene Fragen (Single Choice, Multiple-Choice, Zuordnungsfragen, Reihenfolgefragen)</li> <li>offene Fragen</li> </ul>
<b>Dauer</b>	60 min
<b>Art der Prüfung</b>	schriftlich
<b>Hilfsmittel</b>	Alle Hilfsmittel gemäss Aufgebot zur Prüfung sind erlaubt.
<b>Bewertung</b>	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte werden gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO in die Note des Prüfungsteils 1 umgerechnet.

## Prüfungsteil 2 «Leistungserstellung»

### Geleitete Fallarbeit

<b>Aufgabe</b>	<p>Die Kandidierenden bearbeiten eine geleitete Fallarbeit, welche sich an den zentralen Bauarbeiten und -prozessen der Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter orientiert.</p> <p>Die Kandidierenden erhalten die Beschreibung eines Auftrags inklusive aller erforderlichen Pläne, der die spezialisierte Umsetzung mit dem Team auf der Baustelle zum Ziel hat. Zu diesem Auftrag bearbeiten sie unterschiedliche Teilaufgaben unter Berücksichtigung der Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsvorgaben. Die Teilaufgaben reichen von der Arbeitsvorbereitung und -überwachung über die Interaktion und das Rapportieren auf der Baustelle bis zum routinier-ten Umgang mit Spezialanforderungen.</p> <p>In der geleiteten Fallarbeit weisen die Kandidierenden nach, dass sie die Bauarbeiten und -prozesse kompetent umsetzen können.</p>
<b>Handlungskompetenz- bereiche</b>	<p>A: Umsetzen von Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsvorgaben B: Mitwirken bei und Umsetzen der Arbeitsvorbereitung für zugeteilte Bauarbeiten C: Leiten von Arbeitsgruppen für zugeteilte Bauarbeiten D: Ausführen von zugeteilten Bauarbeiten E: Überwachen von zugeteilten Bauarbeiten F: Interagieren auf der Baustelle</p>
<b>Fokus</b>	Umsetzungsfähigkeit von Bauarbeiten und -prozessen; korrekte und vollständige Umsetzung von Routineaufgaben in spezialisierten Baubereichen.
<b>Methode</b>	Die geleitete Fallarbeit besteht aus verschiedenen Teilaufgaben. Dabei werden die Kandidierenden unter anderem aufgefordert, das Vorgehen in beruflichen Routinesituationen entweder zu beschreiben oder bestimmte Handlungen direkt auszuführen.
<b>Dauer</b>	300 Minuten
<b>Art der Prüfung</b>	schriftlich
<b>Hilfsmittel</b>	Alle Hilfsmittel gemäss Aufgebot zur Prüfung sind erlaubt.
<b>Bewertung</b>	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte werden gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO in die Note des Prüfungsteils 2 umgerechnet.

### Prüfungsteil 3 «Interaktion und Arbeitstechnik»

#### Methodenmix

<b>Aufgabe</b>	Die Kandidierenden bearbeiten Fälle zu den Handlungskompetenzbereichen E, F und G in Form eines Methodenmixes bestehend aus erfolgskritischen Situationen, kleinen Fallbeschreibungen oder Handlungssimulationen.
<b>Handlungskompetenzbereiche</b>	E: Überwachen von zugeteilten Bauarbeiten F: Interagieren auf der Baustelle G: Weiterentwickeln von Arbeitstechniken und Kompetenzen
<b>Fokus</b>	<i>Erfolgskritische Situation (Critical Incident):</i> Schnelles, strukturiertes und korrektes Handeln bzw. Einsatz von Kommunikationsfähigkeiten.  <i>Kleine Fallbeschreibungen (Mini Cases)</i> Analyse und Aufzeigen der Konsequenzen und des weiteren Vorgehens.  <i>Handlungssimulationen</i> Korrekte und vollständige Umsetzung einer Handlung in konkreten und in sich abgeschlossenen Routinesituationen.
<b>Methode</b>	<i>Erfolgskritische Situation (Critical Incident)</i> Die Kandidierenden werden aufgefordert, ihre Kommunikation in einer praxisnahen und herausfordernden Arbeitssituation zu gestalten. Es können zusätzliche Bedingungen bezüglich der Vollständigkeit, Reihenfolge oder Begründung der zu ergreifenden Massnahmen gestellt werden.  <i>Kleine Fallbeschreibungen (Mini Cases)</i> Mit der Bearbeitung der kleinen Fallbeschreibungen weisen die Kandidierenden nach, dass sie das Handeln in einer bestimmten Situation analysieren sowie über die notwendigen Handlungsschritte entscheiden können. Anhand einer Praxissituation z.B. auf einer Baustelle oder in einer Kundensituation, wird den Kandidierenden ein vergangenes oder aktuelles Ereignis bzw. eine getätigte oder vorzunehmende Handlung beschrieben. Es tritt entweder ein Problem / eine Fragestellung auf oder es ist ein Fehler passiert. Die Kandidierenden analysieren zunächst diese Praxissituation. Anschliessend werden sie dazu aufgefordert, die Fehler bzw. das aktuelle Problem zu erkennen und mögliche präventive oder zielführende Handlungsalternativen aufzuzeigen.  <i>Handlungssimulationen</i> Die Kandidierenden werden aufgefordert, das Vorgehen in beruflichen Routinesituationen entweder zu beschreiben oder bestimmte Handlungen direkt auszuführen.
<b>Dauer</b>	60 Minuten (20 Minuten pro Handlungskompetenzbereich)
<b>Art der Prüfung</b>	mündlich
<b>Hilfsmittel</b>	Keine Hilfsmittel zugelassen.
<b>Bewertung</b>	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte werden gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO in die Note des Prüfungsteils 3 umgerechnet.

## Prüfungsteil 4 «Absteckungen»

Methodenmix	
<b>Aufgabe</b>	Die Kandidierenden führen, basierend auf den Grundabsteckungen des Geometers/Geomatikers, selbstständig einfache Vermessungen und Bauabsteckungen fachgerecht und wirtschaftlich innerhalb der zulässigen Toleranz durch. Sie dokumentieren die Vermessungsarbeiten und plausibilisieren sie. Sie erhalten den Auftrag samt den erforderlichen Vorgaben (Pläne, Daten).
<b>Handlungskompetenz</b>	D1: Einfache Vermessungs- und Absteckarbeiten auf Basis der Grundabsteckung vornehmen und dokumentieren
<b>Fokus</b>	Aufzeigen der vollständigen und korrekten Ausführung der Handlung unter realen Bedingungen.
<b>Methode</b>	Praktische Umsetzung unter realen Bedingungen. Die Prüfung bezieht sich direkt auf das Praxisumfeld der Kandidierenden. Es werden das Arbeitsergebnis sowie die Arbeitsdurchführung bewertet.
<b>Dauer</b>	60 Minuten
<b>Art der Prüfung</b>	praktisch
<b>Hilfsmittel</b>	Alle Hilfsmittel gemäss Aufgebot zur Prüfung sind erlaubt.
<b>Bewertung</b>	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte werden gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO in die Note des Prüfungsteils 4 umgerechnet.

## 6 Beurteilung und Notengebung

### 6.1 Beurteilung

- Die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten von 6 bis 1. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- Jeder Prüfungsteil kann in Prüfungspositionen unterteilt werden. Jede Position eines Prüfungsteils wird mit Punkten bewertet. Die sich aus der Addition der in den einzelnen Positionen erteilten Punkten ergebende Punktzahl wird in die Note des Prüfungsteils nach Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung und Ziff. 6.4 dieser Wegleitung berechnet.
- Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Prüfungsordnung Ziff. 6.3 erteilt. Die Note des Prüfungsteils wird nach Ziff. 6.4 dieser Wegleitung berechnet.
- Die Gesamtnote ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### 6.2 Gewichtung

Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile ist aus der Tabelle unter Ziff. 5.1 ersichtlich.

### 6.3 Bestehensregeln

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Noten in allen Prüfungsteilen mindestens 4.0 betragen.

#### 6.4 Notengebung

Die Noten der Prüfungsteile werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{erhaltene Punktzahl} \times 5}{\text{maximale Punktzahl}} + 1 = \text{Note}$$

### 7 Beschwerdeverfahren

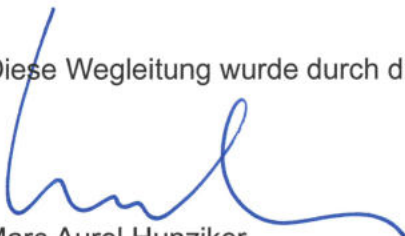
Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

Das Merkblatt kann auf der Webseite des SBFI (<https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/-hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html>) heruntergeladen werden.

### 8 Erlass

Zürich, 5. Oktober 2023

Diese Wegleitung wurde durch die Zentralkommission genehmigt.



Marc Aurel Hunziker  
Präsident der Zentralkommission

## Anhang: Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil ist abrufbar unter:

[https://shop.baumeister.swiss/shop/document\\_download.php?document=Qualifikationsprofil+Bauv  
orarbeiter +V1.01\\_220815.pdf](https://shop.baumeister.swiss/shop/document_download.php?document=Qualifikationsprofil+Bauv<br/>orarbeiter +V1.01_220815.pdf)